

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Diplomvorprüfung findet in der Regel zwischen dem ersten und dem einundzwanzigsten Tag der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem vierten und fünften Semester statt.“

2. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die schriftliche Prüfung findet in der vorlesungsfreien Zeit zu Ende des achten Semesters statt. Sie wird in der Regel bis zum einundzwanzigsten Tag der vorlesungsfreien Zeit abgelegt.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 24. Februar 1982 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. März 1982 Nr. I B 4 - 6/35 676.

Augsburg, den 22. März 1982

Prof. Dr. Karl Matthias Meessen  
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. März 1982 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. März 1982 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. März 1982.

KMBI II 1982 S. 466

## Diplomprüfungsordnung für Studenten der Physik an der Universität Regensburg

Vom 23. März 1982

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes — BayHSchG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert am 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), erläßt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Physik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. In einem Teilgebiet der Physik soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

(2) In der Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er im Grundstudium durch eine breite naturwissenschaftliche Ausbildung mit dem Schwerpunkt in Physik die erforderlichen Grundkenntnisse erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

### § 2

#### Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung wird der Grad eines Diplom-Physikers Univ. verliehen (Dipl.-Phys. Univ.).

### § 3

#### Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.

### § 4

#### Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvorprüfung soll vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters, die Diplomprüfung soll grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgeschlossen sein.

(2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, daß er diese bis zum Ende des 14. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des 14. Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Überschreitet ein Student die Fristen des Absatz 2 bzw. 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist.

(5) Die Meldefrist verlängert sich um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

### § 5

#### Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Dieser besteht aus vier Vertretern der Professoren und einem prüfungsberechtigten Vertreter der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beantragt der Vorsitzende beim Fachbereichsrat die Nachwahl.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Vertreter der im Fachbereichsrat vertretenen Gruppen gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß und den zuständigen Prüfern erlassen. Art. 19 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

## § 6

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(2) Die Prüfer werden aus dem Kreis der Professoren bestellt. Der Prüfungsausschuß kann hauptamtlich in der Naturwissenschaftlichen Fakultät II — Physik der Universität Regensburg tätige Lehrpersonen, die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen befugt sind, als Prüfer zulassen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(3) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

## § 7

### Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 37 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 4 BayHSchG.

## § 8

### Prüfungstermine und Prüfer

(1) Die Meldung zur Prüfung kann jederzeit erfolgen. Die Prüfungstermine werden in Absprache mit den Prüfern festgelegt.

(2) Die Termine für die mündlichen Prüfungen und die Namen der Prüfer werden dem Kandidaten zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung mitgeteilt.

## § 9

### Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachgewiesen wird; dabei erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. Studien-

semester in verwandten Studiengängen werden bei inhaltlicher Gleichwertigkeit, die dabei erbrachten Studienleistungen bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet.

(2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit besteht. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet; Art. 70 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten. Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu berücksichtigen.

(4) Studienzeiten und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums unter Berücksichtigung der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art. 71 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechen.

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschußvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. Die versäumten Prüfungsleistungen sind — sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen — unverzüglich nachzuholen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuß.

## § 11

### Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts-

wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 12

### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen.

(3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und vom Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.

(5) Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(6) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

## § 13

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Fachnoten und Prädikate ausgedrückt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen, die Note 4,3 ist nicht ausreichend.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich als Mittelwert der gewichteten Fachnoten. Dabei werden die Fachnoten im Wahlpflichtfach (Biologie oder Chemie) einfach und in Mathematik, Experimentalphysik und Theoretische Physik je zweifach gewichtet.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als Mittelwert der gewichteten Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Dabei werden die Fachnoten im Wahlpflichtfach und im Fach Angewandte Physik einfach, in den Fächern Experimentalphysik und Theoretische Physik zweifach und die Note der Diplomarbeit dreifach gewichtet.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:  
Bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut  
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut  
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend  
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend.

Wenn die Gesamtnote der Diplomprüfung 1,10 oder besser ist, beruft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Kommission ein, bestehend aus den beteiligten Prüfern und Gutachtern. Die Kommission entscheidet über die Gesamtnote und das Prädikat „mit Auszeichnung“.

## § 14

### Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 15

### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544) gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 16

### Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## § 17

## Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

## Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

## Erster Abschnitt:

## DIPLOMVORPRÜFUNG

## § 18

## Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils geltenden Fassung;
2. ein ordnungsgemäßes Studium der Physik, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Regensburg;
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen und Praktika:
  - a) Anfängerpraktikum A, B und C
  - b) eine Übung aus Physik I oder II
  - c) eine Übung aus Physik III oder IV
  - d) eine Übung aus Theoretischer Physik I oder II
  - e) zwei Übungen aus Analysis I—IV, Analysis für Physiker, Lineare Algebra I—II
  - f) ein Praktikum in Biologie oder Chemie.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird durch Klausuren, Hausaufgaben, Versuchsprotokolle, mündliche Prüfungen o. ä. geführt. Die Art des Nachweises wird vom zuständigen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Der Versuch, die Nachweise zu erbringen, kann im Rahmen der gesetzten Fristen für die Anmeldung zur Prüfung mehrmals wiederholt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Bescheinigung der Hochschule über die belegten Lehrveranstaltungen (Studienbuch) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift;
2. die Angabe des Wahlpflichtfaches;
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist. Ein verwandter im Grundstudium gleicher Studiengang existiert nicht.
4. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2.

(3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

## § 19

## Meldung zur Diplomvorprüfung

(1) Der Student hat sich spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten ersten Prüfungstermin zur Diplomvorprüfung anzumelden.

(2) Wird die Diplomvorprüfung in zwei Abschnitten abgelegt, soll die Meldung zum zweiten Abschnitt im vierten Semester erfolgen; sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, kann der Student die Diplomvorprüfung auch vor diesem Termin ablegen.

## § 20

## Gliederung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung kann in einem oder in zwei Abschnitten abgelegt werden.

(2) Erfolgt die Diplomvorprüfung in zwei Abschnitten, dann soll der erste Abschnitt bis zum Vorlesungsbeginn des 4. Semesters abgelegt werden. Der erste Prüfungsabschnitt kann bestehen aus der Prüfung im Wahlpflichtfach oder in Theoretischer Physik oder aus den Prüfungen in beiden Fächern. Für den zweiten Prüfungsabschnitt, bestehend aus den restlichen Teilprüfungen (vgl. § 21 (1)) gelten die in § 4 (1) und (2) genannten Fristen.

(3) Die Prüfungen eines Prüfungsabschnittes müssen innerhalb eines Monats abgelegt werden.

## § 21

## Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen in folgenden Fächern:

1. Experimentalphysik
2. Theoretische Physik
3. Mathematik
4. Wahlpflichtfach (Biologie oder Chemie).

(2) Die Prüfungen sollen im Wahlpflichtfach 20 Minuten, in allen anderen Fächern 30 Minuten dauern.

(3) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Grundstudiums gemäß Studienordnung.

## § 22

## Anerkennung von Diplomvorprüfungen

(1) Eine Diplomvorprüfung desselben oder eines verwandten Studienganges und andere vergleichbare Prüfungen in einem vergleichbaren oder benachbarten Studiengang, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im oder außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes bestanden hat, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(2) Die Anerkennung einer Diplomvorprüfung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn mangels Vergleichbarkeit einzelner Prüfungsfächer keine volle Gleichwertigkeit besteht.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

## Zweiter Abschnitt:

## DIPLOMPRÜFUNG

## § 26

## Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. Hochschulreife gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1;
2. bestandene Diplomvorprüfung;
3. ein ordnungsgemäßes Studium der Physik, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Regensburg;
4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
  - a) Fortgeschrittenen-Praktikum I und II  
(weist der Kandidat die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Quantenmechanik I und II nach, dann genügt der Nachweis über eine Hälfte der Versuche des Fortgeschrittenen-Praktikums II),
  - b) Übung zur Theoretischen Physik III (Quantenmechanik I)
  - c) eine Übung aus Theoretischer Physik II, IV, Va oder Vb,
  - d) zwei Seminarscheine  
(diese sollen bei verschiedenen Dozenten erworben werden).

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird durch Klausuren, Hausaufgaben, Versuchsprotokolle, mündliche Prüfungen o. ä. geführt. Die Art des Nachweises wird vom zuständigen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Der Versuch, die Nachweise zu erbringen, kann im Rahmen der gesetzten Fristen für die Anmeldung zur Prüfung mehrmals wiederholt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Die Unterlagen gemäß Absatz 1 und
  2. darüber hinaus Unterlagen gemäß § 18 Abs. 2.
- (3) Im übrigen gilt § 18 Abs. 3.

(4) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomprüfung im selben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) § 18 Abs. 5 gilt entsprechend.

## § 27

## Meldung zur Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplomprüfung kann jederzeit erfolgen. Der Student hat sich spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten ersten Prüfungstermin bzw. vor Beginn der Diplomarbeit zur Diplomprüfung zu melden.

(2) Die Meldung zur Diplomprüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters nach Ablegen der Diplomvorprüfung erfolgen; sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, kann der Student die Diplomprüfung auch vor diesem Termin ablegen.

(3) Ein selbständiger Diplomvorprüfungsabschnitt, den ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird entsprechend Abs. 1 und 2 angerechnet. Dies gilt nicht, wenn ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die ganze Prüfung nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule, an der der Prüfungsabschnitt abgelegt wurde, z. B. wegen Fristablaufs oder Unterschleifs, als nicht bestanden gewertet werden muß. Teile eines selbständigen Prüfungsabschnitts oder Einzelfachprüfungen einer Vorprüfung können nicht angerechnet werden.

(4) Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 13 gebildet wurden. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 13 nicht, wird ins Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen. Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 erfolgen nicht. In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 9) beigeheftet.

(5) Die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus, es sei denn, die Diplomvorprüfung wurde in demselben Studiengang abgelegt. Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Entscheidung über den Antrag bedarf der Schriftform.

## § 23

## Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote schlechter als 4,0 lautet.

(2) §§ 4 Abs. 2 und 10 bleiben unberührt.

## § 24

## Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder ist § 10 Abs. 1 anzuwenden, kann sie in den Fächern, die schlechter als 4,0 bewertet wurden, wiederholt werden. Gilt die Diplomvorprüfung gemäß § 4 Abs. 2 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag in Ausnahmefällen zulässig. Sie muß innerhalb von zwei Monaten nach der Genehmigung der zweiten Wiederholung abgelegt werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

## § 25

## Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer und die Prüfungsgesamtnote.

## § 28

## Gliederung der Diplomprüfung

Die mündlichen Prüfungen nach § 29 können vor oder nach Anfertigung der Diplomarbeit abgelegt werden. Sie müssen spätestens innerhalb von zwei Monaten abgeschlossen sein. Die Prüfung im Wahlpflichtfach kann vorgezogen werden; der Kandidat hat dazu einen separaten Zulassungsantrag zu stellen, in dem nachzuweisen ist, daß er die Diplomvorprüfung bestanden und die für das Wahlpflichtfach erforderlichen Lehrveranstaltungen absolviert hat.

## § 29

## Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit sowie mündlichen Prüfungen in den Prüfungsfächern:

1. Experimentalphysik
2. Theoretische Physik
3. Angewandte Physik
4. Wahlpflichtfach.

Als Wahlpflichtfach kann ein Teilgebiet aus dem Bereich der Biologie, Chemie, Physikalischen Chemie und Mathematik, ferner als Teilgebiet der Physik Kristallographie oder Polymerphysik gewählt werden.

(2) Der Kandidat benennt das von ihm gewählte Wahlpflichtfach. Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß eine Prüfung in einem anderen als dem in Abs. (1) Nr. 4 genannten Fächern genehmigen, sofern gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Der Antrag hierzu soll zwei Semester vor der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Die mündlichen Prüfungen sollen folgende Dauer haben:

- |                        |            |
|------------------------|------------|
| 1. Experimentalphysik  | 45 Minuten |
| 2. Theoretische Physik | 45 Minuten |
| 3. Angewandte Physik   | 30 Minuten |
| 4. Wahlpflichtfach     | 30 Minuten |

(4) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums gemäß Studienordnung.

## § 30

## Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Die Diplomarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer anderen Fakultät der Universität ausgeführt werden.

(3) Eine Ausgabe des Themas der Diplomarbeit vor Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ist nicht zulässig.

(4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch einen Prüfungsberechtigten über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabe-Tag ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende dafür, daß er im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplätze in angemessener Zeit das Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Dauer der Diplomarbeit soll 12 Monate nicht überschreiten. Sie kann auf Antrag in begründeten Fällen vom Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses um bis zu 3 Monate verlängert werden.

In besonderen Ausnahmefällen, die nicht vom Kandidaten zu vertreten sind, ist auf Antrag eine Verlängerung auf bis zu höchstens 18 Monaten möglich.

Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(7) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu liefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. Sie muß mit einer Erklärung des Kandidaten versehen sein, daß er die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) Die Arbeit muß von zwei Prüfern beurteilt werden. Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat.

Weichen die Beurteilungen durch die beiden Gutachter um mehr als 1,0 voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuß einen dritten Gutachter. Die Note der Diplomarbeit ist in jedem Fall das auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete Mittel der Einzelnoten.

(9) Die Diplomarbeit und die anderen Leistungen der Diplomprüfung werden getrennt benotet.

## § 31

## Zusatzfächer

(1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 32

## Nichtbestehen der Diplomprüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Bewertung der Diplomarbeit oder eine Fachnote schlechter als 4,0 lautet.

## § 33

## Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder ist § 10 Abs. 1 anzuwenden, kann sie in den Fächern, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind, wiederholt werden. Gilt die Diplomprüfung gemäß § 4 Abs. 3 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(2) Wird die Diplomarbeit schlechter als 4,0 bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Die Wiederholung muß spätestens innerhalb der nächsten achtzehn Monate erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 30 entsprechend.

(3) § 24 Absätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Eine Wiederholung der Prüfungen in Zusatzfächern ist ausgeschlossen.

## § 34

## Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Namen der Gutachter sowie die Prüfungsgesamtnote.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Diplomurkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## Dritter Teil:

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 35

## Übergangsregelungen

(1) Für Studenten, die sich nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung innerhalb eines Jahres zur Diplom-Vorprüfung bzw. innerhalb von zwei Jahren zur Diplomprüfung anmelden, gelten noch die Zulassungsvoraussetzungen der alten Diplomprüfungsordnung.

(2) Für bereits erbrachte Prüfungsleistungen sowie für laufende und Wiederholungsprüfungen ist die Note 4,3 „ausreichend“.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die alte Diplomprüfungsordnung außer Kraft.

## § 36

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 16. Dezember 1981 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 2. März 1982 Nr. I B 4 - 6/19 146.

Regensburg, den 23. März 1982

Prof. Dr. H. Bungert

Präsident

Die Satzung wurde am 23. März 1982 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. März 1982 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. März 1982.

KMBI II 1982 S. 467

## Zehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg

Vom 25. März 1982

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), erläßt die Universität Augsburg folgende

## Zehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg

## § 1

In § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg in der Fassung vom 1. Oktober 1980

(KMBI II, S. 250), geändert durch Satzung vom 13. Januar 1981 (KMBI II, S. 41), wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, daß auch Privatdozenten im Sinne des Art. 31 BayHSchLG zum Prüfer bestellt werden können.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 24. Februar 1982 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. März 1982 Nr. I B 4 - 6/35 033.

Augsburg, den 25. März 1982

Prof. Dr. Karl Matthias Meessen  
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. März 1982 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. März 1982 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. März 1982.

KMBI II 1982 S. 473

## Elfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg

Vom 25. März 1982

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), erläßt die Universität Augsburg folgende

## Elfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg

## § 1

In § 9 Abs. 3 Satz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg in der Fassung vom 1. Oktober 1980 (KMBI II, S. 250), geändert durch Satzung vom 13. Januar 1981 (KMBI II, S. 41), wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 24. Februar 1982 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. März 1982 Nr. I B 4 - 6/35 033.

Augsburg, den 25. März 1982

Prof. Dr. Karl Matthias Meessen  
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. März 1982 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. März 1982 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. März 1982.

KMBI II 1982 S. 473